Anlage 5 zur Vorlage Nr.: 3578/18

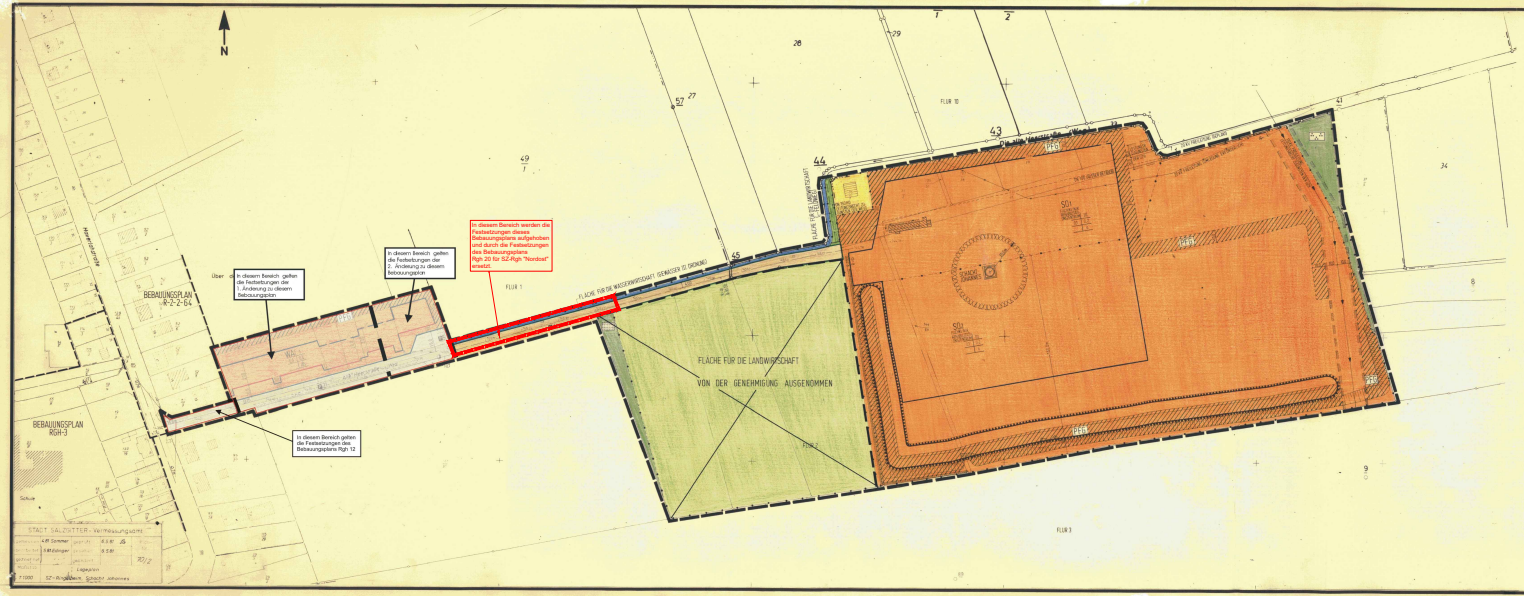

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN IN 1.2 UND 1.3)
- EINGeSCHOSSIGE 1 FÜGUNG (MAX. ZULÄSSIGE FÜGUNGEN SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN IN 1.4 UND 1.5)
- 1 FÜGUNGSZAHL 2 FÜGUNGEN (MAX. ZULÄSSIGE FÜGUNGEN SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN IN 1.4 UND 1.5)
- (+0.15) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTWERT
- (+0.50 FD) FIRSTHÖHE (ZAHLWERT)
- (+0.50 TH) TRAUFHÖHE (ZAHLWERT)
- ERRICHTUNG BAUWERKE - NUTZUNGSPLANBEREICHSGRENZE ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- CHARAKTERISTISCHE HÖHENLINIE
- SPEICHERZONE (NORMALFALLEN MIT ANZAHL DER STELLPLÄTZE)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- PFLANZGEBOT (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NR 4)
- SCHAFFUNGSGEBOT
- SPEICHERZONE FÜGUNGSLAGE
- DACHBEGRÜNUNG
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- VON DER BEBAUUNG AUS EINWILLIGUNG (GRUNDSTÜCKE - SIEHEHEFT BEBAUUNG)
- FLÄCHEN FÜR GEFÄHRDUNGEN, SCHÄTTUNGEN - HOHE NACH BESCHAFF. SIEHE SCHÄTTUNGSPLAN
- ÜBERGEHENDE UNTERGEBIETE OHNE NUTZUNG
- TIEF GELEGENGEBIET ZU BAU ÜBERNAHME FLÄCHE
- FÜHRUNG ÜBERGEDECKTER VERSORGUNGSANLAGEN

NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAUNUTZUNG	FLÄCHE	ZAHL
GRADZAHL	BAUWEISE	DACHFORM
BAULINIE		

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

GRENZE DES NAT. SCHUTZGEBIETES (NSG 169) ÜBERGEHENDEN TEILES DES BEBAUUNGSPLANES 4-2-2-64

GRENZE DES ÜBERGEHENDEN WASSERSCHUTZGEBIETES

GEPFLÜCKT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 IM WA (ALLGEMEINES WOHNGEBIET) SIND DIE IN § 4 ABS. 2 BAUNVO GENANNTEN AUSNAHMEN NICHT ZULÄSSIG

2 AUF EINE BEBAUUNGSFLÄCHEN FÜR FREISTEHENDE EINZELHÄUSER IM WA (ALLGEMEINES WOHNGEBIET) IST DER SCHORNSTEIN, 1 UND ZWAR: 9 M ABS. HÖHENZAHL NICHT WOHNGEBÄUDE NICHT MEHR ALS 1 WOHNUNG ZULÄSSIG.

3 GEMÄSS § 9 ABS. 2 FÜNFTER SATZ BAUGB. WIRD EINE WOHNUNGSFREIE DER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR FREISTEHENDE EINZELHÄUSER IM WA (ALLGEMEINES WOHNGEBIET) VON FÜNFZIG PROZENT FESTGESETZT.

4 DIE GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 25 BAUGB. FESTGESETZTEN PFLANZEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND NACH DEN ANGABEN DER ÖRTLICHEN BAUAUFSICHT UND DES STADTGRÜNAMTES ZU ERSETZEN. DIESE SIND DURCH DIE ERSETZUNG DURCH ANPFLANZUNGEN ZU ERSETZEN. DIESE ANPFLANZUNGEN SIND DURCH DIE EIGENTÜMER DER GRUNDSTÜCKE ZU ERHALTEN. ABGÄNGIGE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH GLEICHWERTIGE ZU ERSETZEN.

5 IN DEN ÜBERGEHENDEN TEILEN DES ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN IST EINE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZU ERRICHTEN UND ZWAR: ZUSÄTZLICHE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ZUR ERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN ZUSÄTZLICHE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ZUR ERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN

6 FÜR DIE ÜBERGEHENDEN TEILE DARF EINE ÜBERSCHREITUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHEN DURCH GARAGEN UND STELLPLÄTZE MIT IHREN ZUFAHRTEN BIS ZU 50 VH ZULÄSSIG SEIN.

7 FÜR DIE ÜBERGEHENDEN TEILE DARF EINE ÜBERSCHREITUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHEN DURCH GARAGEN UND STELLPLÄTZE MIT IHREN ZUFAHRTEN BIS ZU 50 VH ZULÄSSIG SEIN.

8 FÜR DIE ÜBERGEHENDEN TEILE DARF EINE ÜBERSCHREITUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHEN DURCH GARAGEN UND STELLPLÄTZE MIT IHREN ZUFAHRTEN BIS ZU 50 VH ZULÄSSIG SEIN.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT:
BAUDEZERNENT:
SALZGITTER am 3.10.81

IN VERTRETUNG:
STADTRAT

DER RAT DER STADT SALZGITTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.7.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES RGH-7 FÜR SZ-RINGELHEIM BESCHLOSSEN.
DIE AUFFORDERUNG GEMÄSS § 2 ABS 2 BAUGB WURDE AM 28.7.81 AUS ANLASS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DURCH DAS ANZEIGEBLATT FÜR DIE STADT SALZGITTER AM 30.7.81 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.
SALZGITTER am 2.10.81

IM AUFTRAGE
Kartzow

DER RAT DER STADT SALZGITTER HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 ABS 4 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 28.7.82 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
SALZGITTER am 2.10.81

IM AUFTRAGE
Kartzow

DIE PLANUNGSBLÄTTER ENTSPRECHEN DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEISEN DIE GRUNDSTÄCKLICH BEZEICHNENDEN BAULICHEN ANLAGEN RICHTIG UND VOLLSTÄNDIG AUS. DIE ÖFFENTLICHEN WEGE SIND FÜR DIE ZWECKE DER ÖFFENTLICHEN DER ZWECKE DER ÖFFENTLICHEN DIENSTE ZWECKMÄßIG ANGEMESSEN.
DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKE SIND ÖFFENTLICHEN ÖFFENTLICHEN ZWECKMÄßIG.
SALZGITTER am 19.10.81

VERMESSUNGSINGENIEUR

DER RAT DER STADT SALZGITTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.7.82 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES RGH-7 FÜR SZ-RINGELHEIM ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE ERNEUTE AUFFORDERUNG GEMÄSS § 2 ABS 2 BAUGB WURDE AM 28.7.82 AUS ANLASS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DURCH DAS ANZEIGEBLATT FÜR DIE STADT SALZGITTER AM 30.7.82 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.
SALZGITTER am 2.11.82

IM AUFTRAGE
Kartzow

DER RAT DER STADT SALZGITTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.8.82 DIE ÖFFENTLICHEN ANREGUNGEN UND DIE ÖFFENTLICHEN ANREGUNGEN UND DIE EINWENDUNGEN GEMÄSS § 2 ABS 4 BAUGB BEHANDELT.
DIE MITTEILUNG IN DER AUFFORDERUNG GEMÄSS § 2 ABS 7 BAUGB WURDE VON DER BEKANNTMACHUNG AM 30.7.82 ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG.
SALZGITTER am 2.11.82

IM AUFTRAGE
Kartzow

DER RAT DER STADT SALZGITTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.8.82 DEN BEBAUUNGSPLAN RGH-7 FÜR SZ-RINGELHEIM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN WURDE VON DER BEKANNTMACHUNG AM 30.7.82 ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG.
SALZGITTER am 2.11.82

IM AUFTRAGE
Kartzow

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 30.11.82 AZ: 3-6-2-2-64 GEMÄSS § 11 ABS 3 BAUGB MIT FOLGENDEN MAßGABEN GENEHMIGT DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF GRUND DES § 6 ABS 2 BAUGB UND § 11 ABS 3 BAUGB VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.
BRAUNSCHWEIG DEN 18.10.83

BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG
IM AUFTRAGE

DER RAT DER STADT SALZGITTER IST GEMÄß DER GENEHMIGUNGSERFÜLLUNG VOM 18.2.82 VOM 18.10.83 DER MAßGABE DER BEZIRKSREGIERUNG AUF DIESE ABGEWÄNDELT IN SEINER SITZUNG AM 28.4.82 BESCHLOSSEN.
DIE ERFÜLLUNG DER MAßGABE WURDE VOM ZEITPUNKT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 30.7.82 BIS ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.
SALZGITTER am 1.6.82

IM AUFTRAGE
Kartzow

DER RAT DER STADT SALZGITTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.8.82 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES VOM 18.10.83 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.
SALZGITTER am 1.6.82

IM AUFTRAGE
Kartzow

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES VOM 18.10.83 WURDE AM 27.8.82 GEMÄß § 6 ABS 5 BAUGB WURDE VON DER BEKANNTMACHUNG AM 30.7.82 ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG.
SALZGITTER am 1.6.82

IM AUFTRAGE
Kartzow

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IN DER VERWALTUNG DER ZUSTÄNDIGEN STELLE DES BEBAUUNGSPLANES NICHT ÖFFENTLICH GEMACHT WORDEN.
SALZGITTER am

IM AUFTRAGE

BEBAUUNGSPLAN RGH-7 FÜR SZ-RINGELHEIM 'SCHACHT JOHANNES' M 1:1000

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES §1 ABS 3 UND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL. I S.2256 BER. S.3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART.1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I S.949) UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S.487) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 7.GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NGO UND DER NLO VOM 18.10.1980 (NDS. GVBL. S.385) HAT DER RAT DER STADT SALZGITTER DIESEN BEBAUUNGSPLAN RGH-7 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SALZGITTER, am 30.09.1981

OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIREKTOR